

Die (neuen) Leistungen zur sozialen Teilhabe und Leistungen zur Pflege

Hannover, 05. März 2018

Alle Bestandteile dieses Dokuments sind urheberrechtlich geschützt.
Dieses Dokument ist Teil der Präsentation und ohne die mündliche Erläuterung unvollständig.
Die Bestandteile der ICF wurden verwendet mit freundlicher Erlaubnis der Weltgesundheitsorganisation (WHO).
Alle Rechte hieran liegen bei der WHO.

EINFÜHRUNG

„Die zahlreichen inhaltlichen Schnittmengen *[zwischen Eingliederungshilfe und Pflege, TSS]* wurden bislang jedoch eher als Problem denn als Chance diskutiert.“ Wingefeld (2015), Die Kerbe (4)

„Dabei geben die neuen Kriterien *[des Pflegebedürftigkeitsbegriffs, TSS]* viele Möglichkeiten, psychiatrischen Pflegebedarf abzubilden.“ Noelle, Schulz (2017) Die Kerbe (4)

„Die Assistenzleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe erhält damit den gleichen Status wie die Pflegeleistung nach SGB XI. Da sowohl Leistungs- wie Einrichtungsträger der Eingliederungshilfe die positive Bestimmung der Unterstützungsleistung nicht gewohnt sind, will der Gesetzgeber sie in den nächsten zwei Jahren offensichtlich üben lassen.“ Konrad (2017) PSU (4)

LEISTUNGEN ZUR PFLEGE (SGB XI)

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

(1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die **gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen** und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.

Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen **nicht selbständig kompensieren oder bewältigen** können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und mit mindestens der in § 15 festgelegten Schwere bestehen..

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

(2) Maßgeblich für das Vorliegen von gesundheitlich bedingten Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten sind die in den folgenden sechs Bereichen genannten pflegefachlich begründeten Kriterien:

1. Mobilität:

Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen;

2. ...

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

(2) Maßgeblich ...

1. ...

2. **kognitive und kommunikative Fähigkeiten:**

Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld, örtliche Orientierung, zeitliche Orientierung, Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen, Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen, Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben, Verstehen von Sachverhalten und Informationen, Erkennen von Risiken und Gefahren, Mitteilen von elementaren Bedürfnissen, Verstehen von Aufforderungen, Beteiligen an einem Gespräch;

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

(2) Maßgeblich ...

3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:

motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten, nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Beschädigen von Gegenständen, physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen, verbale Aggression, andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten, Abwehr pflegerischer und anderer unterstützender Maßnahmen, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage, sozial inadäquate Verhaltensweisen, sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen;

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

(2) Maßgeblich ...

4. **Selbstversorgung:**

Waschen des vorderen Oberkörpers, Körperpflege im Bereich des Kopfes, Waschen des Intimbereichs, Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare, An- und Auskleiden des Oberkörpers, An- und Auskleiden des Unterkörpers, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken, Essen, Trinken, Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls, Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma, Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma, Ernährung parenteral oder über Sonde, ...;

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

(2) Maßgeblich ...

5. Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:

- a) in Bezug auf Medikation, Injektionen, Versorgung intravenöser Zugänge, Absaugen und Sauerstoffgabe, Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen, Messung und Deutung von Körperzuständen, körpernahe Hilfsmittel,
- b) in Bezug auf Verbandswechsel und Wundversorgung, Versorgung mit Stoma, regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden, Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung,
- c) in Bezug auf zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung, Arztbesuche, Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen, Besuch von Einrichtungen zur Frühförderung bei Kindern sowie
- d) in Bezug auf das Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften;

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

(2) Maßgeblich ...

6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte:

Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, Sichbeschäftigen, Vorhaben von in die Zukunft gerichteten Planungen, Interaktion mit Personen im direkten Kontakt, Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds.

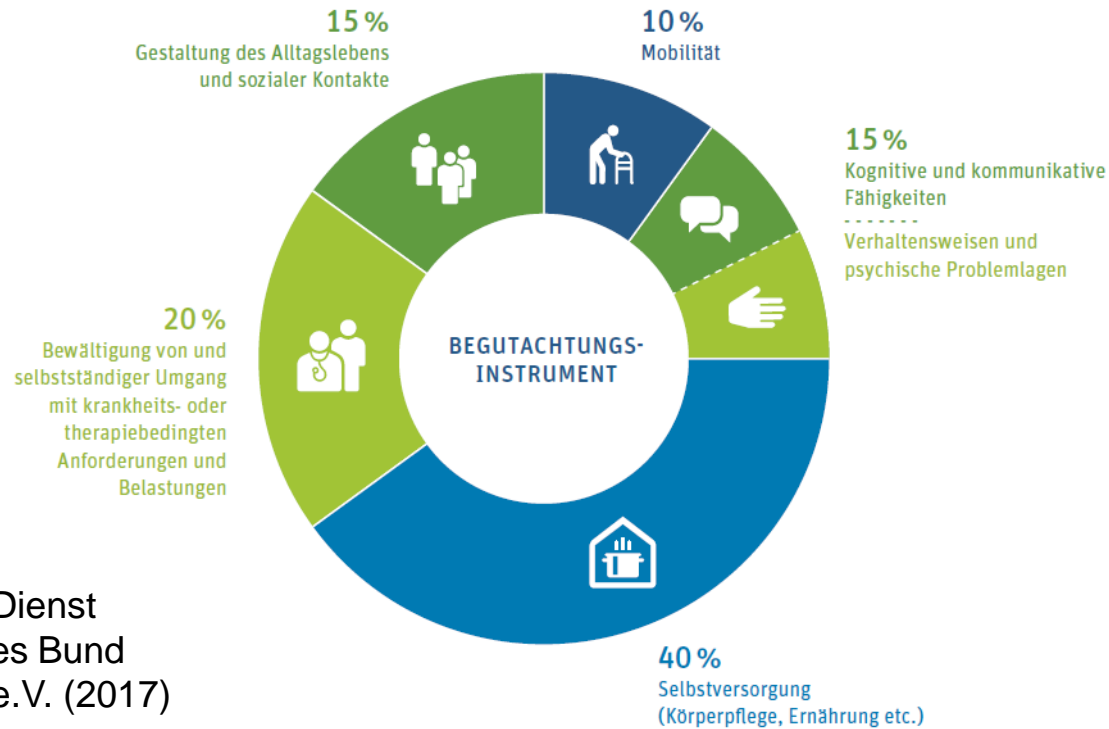
SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 14 SGB XI, BEGRIFF DER PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT

- (3) Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten, die dazu führen, dass die Haushaltsführung nicht mehr ohne Hilfe bewältigt werden kann, werden bei den Kriterien der in Absatz 2 genannten Bereiche berücksichtigt.

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsinstrument im Überblick – Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet



MDS Medizinischer Dienst
des Spitzenverbandes Bund
der Krankenkassen e.V. (2017)

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 36 SGB XI, PFLEGESACHLEISTUNG

- (1) Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 haben **bei häuslicher Pflege** Anspruch auf **körperbezogene Pflegemaßnahmen** und **pflegerische Betreuungsmaßnahmen** sowie auf **Hilfen bei der Haushaltsführung** als Sachleistung (häusliche Pflegehilfe).

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 36 SGB XI, PFLEGESACHLEISTUNG

(1) ..

Der Anspruch umfasst **pflegerische Maßnahmen** in den in § 14 Absatz 2 genannten Bereichen

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen sowie
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 36 SGB XI, PFLEGESACHLEISTUNG

- (2) Häusliche Pflegehilfe wird erbracht, **um** Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen so weit wie möglich durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit zu verhindern...
- Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen **Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld**, insbesondere
1. ...

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

Fachbereich Soziales

Qualitätsstandards Ambulant Betreutes Wohnen

in der Region Hannover

Es handelt sich um einzelfallbezogene Hilfeleistungen, zu denen beispielsweise gehören:

- Stärkung von alltags- und handlungsorientierten Fähigkeiten,
- Beratung in Konflikt-, Krisen²- und Veränderungssituationen,
- Unterstützung bei der notwendigen Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Dienste und Leistungen sowie beim Umgang mit Ämtern, Banken und sonstigen Institutionen (soweit dies nicht anderweitig gewährleistet werden kann),
- Beratung und Unterstützung im Wohnbereich, insbesondere im Zusammenhang mit Selbstversorgung, persönlicher Hygiene, Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Konflikten mit Bewohnern und Nachbarn,

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 36 SGB XI, PFLEGESACHLEISTUNG

(2)

Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen **Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld**, insbesondere

1. bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen,
2. bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie
3. durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung.

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

GR v. 22.12.2016: LEISTUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN DES SGB XI, § 36

Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

1. Bei den körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung, die von den Pflegekräften zu erbringen sind, handelt es sich im Einzelnen um Hilfeleistungen **zur Beseitigung oder Minderung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten** des Pflegebedürftigen bei den in § 14 Abs. 2 SGB XI aufgeführten Bereichen oder zur Vermeidung der Verschlechterung der Pflegebedürftigkeit.

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

GR v. 22.12.2016: LEISTUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN DES SGB XI, § 36

Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

2. Die **körperbezogenen Pflegemaßnahmen** beziehen sich insbesondere auf die Bereiche Mobilität und Selbstversorgung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 und 4 SGB XI. Die körperbezogenen Pflegemaßnahmen umfassen

- das Waschen, Duschen und Baden, die Mund-/Zahnpflege, das Kämmen,
- das Rasieren, die Darm- und Blasenentleerung, das mundgerechte Zubereiten oder die Aufnahme der Nahrung, das selbstständige Aufstehen und Zu-Bett-Gehen,
- das An- und Auskleiden, das Gehen, Stehen, Treppensteigen und
- das Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

GR v. 22.12.2016: LEISTUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN DES SGB XI, § 36

Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

...

- 3. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen** werden in **Bezug auf das häusliche Umfeld** erbracht. Die Maßnahmen erfolgen dementsprechend zur **Unterstützung** bei der Gestaltung des alltäglichen Lebens im Haushalt und bei Aktivitäten mit engem räumlichem Bezug hierzu. Dabei können die pflegerischen Betreuungsmaßnahmen nicht nur im häuslichen Umfeld des Pflegebedürftigen, sondern auch beispielsweise im häuslichen Umfeld seiner Familie oder anderer nahestehender Personen erbracht werden.

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

GR v. 22.12.2016: LEISTUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN DES SGB XI, § 36

Nr. 4: Leistungsinhalt der Pflegeleistungen

- 4. Pflegerische Betreuungsmaßnahmen** umfassen **Unterstützungsleistungen** zur Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder Gefährdungen (Selbst- oder Fremdgefährdung), bei der Orientierung, bei der Tagesstruktur, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte bei der bedürfnisgerechten Beschäftigung im Alltag sowie Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung. Sie dienen auch der alltäglichen Freizeitgestaltung. ...

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 45A SGB XI: ANGEBOTE ZUR UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG

- (1) Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, Pflegepersonen zu entlasten, und helfen Pflegebedürftigen, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrechtzuerhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbständig bewältigen zu können.

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

Fachbereich Soziales

Qualitätsstandards Ambulant Betreutes Wohnen

in der Region Hannover

Es handelt sich um einzelfallbezogene Hilfeleistungen, zu denen beispielsweise gehören:

- Stärkung von alltags- und handlungsorientierten Fähigkeiten,
- Beratung in Konflikt-, Krisen²- und Veränderungssituationen,
- Unterstützung bei der notwendigen Inanspruchnahme medizinischer und sozialer Dienste und Leistungen sowie beim Umgang mit Ämtern, Banken und sonstigen Institutionen (soweit dies nicht anderweitig gewährleistet werden kann),
- Beratung und Unterstützung im Wohnbereich, insbesondere im Zusammenhang mit Selbstversorgung, persönlicher Hygiene, Umgang mit Geld, Haushaltsführung, Konflikten mit Bewohnern und Nachbarn,

LEISTUNGEN DER EINGLIEDERUNGSHILFE

EXKURS: BTHG, BEDARF UND LEISTUNGEN

§ 102 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) EINGLIEDERUNGSHILFE

- (1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen
 1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
 2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
 4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

- (2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

EXKURS: BTHG, BEDARF UND LEISTUNGEN

§ 113 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) SOZIALE TEILHABE

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 (*medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung*) erbracht werden.

Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer **möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung** im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu **befähigen** oder sie hierbei zu **unterstützen**. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7 (Gesamtplanverfahren).

EXKURS: BTHG, BEDARF UND LEISTUNGEN

§ 113 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) SOZIALE TEILHABE

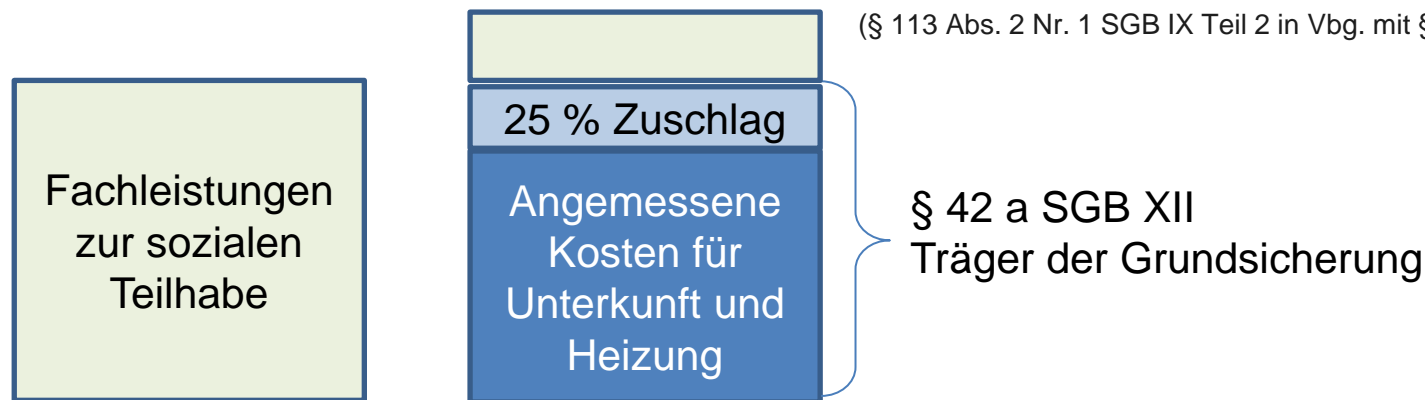
(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,
2. Assistenzleistungen,
3. heilpädagogische Leistungen,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,
7. Leistungen zur Mobilität,
8. Hilfsmittel,
9. Besuchsbeihilfen.

EXKURS: BTHG, BEDARF UND LEISTUNGEN

ÜBERNAHME DER KOSTEN DER UNTERKUNFT AB 01.01.2020

= vom Träger der Eingliederungshilfe zu tragen.



„... sind zu erstatten, soweit wegen des **Umfangs von Assistenzleistungen** ein gesteigerter Wohnraumbedarf besteht“
(§ 113 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX Teil 2 in Vbg. mit § 77 SGB IX, Teil 2)

§ 42 a SGB XII
Träger der Grundsicherung

EXKURS: BTHG, BEDARF UND LEISTUNGEN

§ 78 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

- (1) Zur **selbstbestimmten** und **eigenständigen** Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht. Sie umfassen insbesondere
- Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung,
 - die Gestaltung sozialer Beziehungen,
 - die persönliche Lebensplanung,
 - die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben,
 - die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie
 - die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

EXKURS: BTHG, BEDARF UND LEISTUNGEN

§ 78 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

(2) Die Leistungsberechtigten entscheiden auf der Grundlage des Teilhabeplans nach § 19 über die konkrete Gestaltung der Leistungen hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Die Leistungen umfassen

- die vollständige und teilweise **Übernahme** von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die **Begleitung** der Leistungsberechtigten und
- die **Befähigung** der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

EXKURS: BTHG, BEDARF UND LEISTUNGEN

§ 78 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

(3) Die Leistungen nach Nummer 2 [Befähigung] werden von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht.
Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

Abs. 1, Satz 2: Sie umfassen insbesondere Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

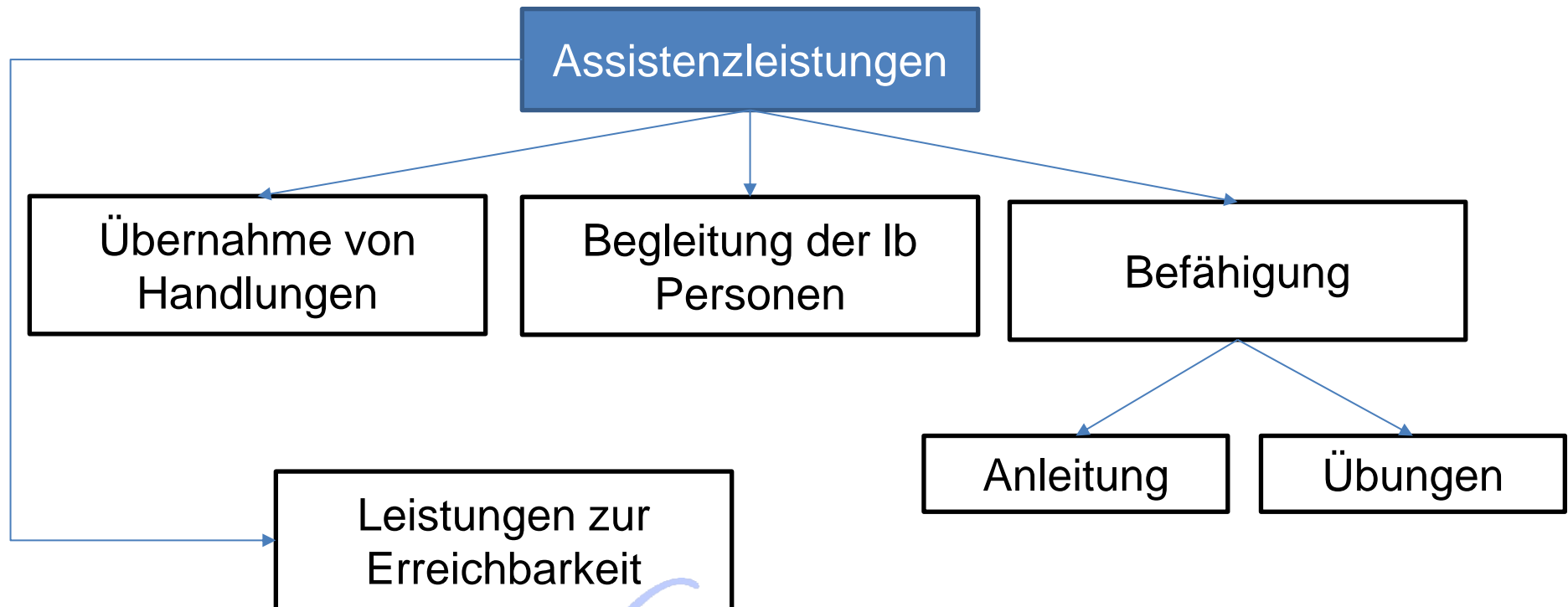
EXKURS: BTHG, BEDARF UND LEISTUNGEN

§ 78 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN

(6) Leistungen zur Erreichbarkeit einer Ansprechperson unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme werden erbracht, soweit dies nach den Besonderheiten des Einzelfalles erforderlich ist.

EXKURS: BTHG, BEDARF UND LEISTUNGEN

§ 78 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2018) ASSISTENZLEISTUNGEN



EXKURS: BTHG, BEDARF UND LEISTUNGEN

§ 81 SGB IX, TEIL 1 (AB 01.01.2018) ERWERB PRAKTISCHER KENNTNISSE UND FÄHIGKEITEN

Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten werden erbracht, um Leistungsberechtigten die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Leistungen sind insbesondere darauf gerichtet, die Leistungsberechtigten in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten zu befähigen, sie auf die Teilhabe am Arbeitsleben vorzubereiten, ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern und sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen. Die Leistungen umfassen auch die blindentechnische Grundausbildung.

EINGLIEDERUNGSHILFE UND PFLEGE

BUNDESTEILHABEGESETZ

§ 91 SGB IX, TEIL 2 (AB 01.01.2020) VERHÄLTNIS ZUR PFLEGE

(3) Das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmt sich nach § 13 Absatz 3 des Elften Buches.

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 13 SGB XI, (AB 01.01.2020) VERHÄLTNIS ZUR EINGLIEDERUNGSHILFE

(3) ...

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem neunten Buch, dem Bundesversorgungsgesetz und dem Achten Buch bleiben unberührt, sie sind im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig; die notwendige Hilfe in den Einrichtungen und Räumlichkeiten nach § 71 Abs. 4 ist einschließlich der Pflegeleistungen zu gewähren.

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 13 SGB XI, (AB 01.01.2020) VERHÄLTNIS ZUR EINGLIEDERUNGSHILFE

- (4) Treffen Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, vereinbaren mit Zustimmung des Leistungsberechtigten die zuständige Pflegekasse und der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger,
1. dass im Verhältnis zum Pflegebedürftigen der für die Eingliederungshilfe zuständige Träger die Leistungen der Pflegeversicherung auf der Grundlage des von der Pflegekasse erlassenen Leistungsbescheids zu übernehmen hat,
 2. dass die zuständige Pflegekasse dem für die Eingliederungshilfe zuständigen Träger die Kosten der von ihr zu tragenden Leistungen zu erstatten hat sowie
 3. die Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung.

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 13 SGB XI, (AB 01.01.2020) VERHÄLTNIS ZUR EINGLIEDERUNGSHILFE

- (4) ...
- Die bestehenden Wunsch- und Wahlrechte der Leistungsberechtigten bleiben unberührt und sind zu beachten.
- Die Ausführung der Leistungen erfolgt nach den für den zuständigen Leistungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

SGB XI IN DER FASSUNG PSG I, PSG II, PSG III

§ 13 SGB XI, (AB 01.01.2020) VERHÄLTNIS ZUR EINGLIEDERUNGSHILFE

- (4) ...
- Soweit auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch zu erbringen sind, ist der für die Hilfe zur Pflege zuständige Träger zu beteiligen. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen beschließt gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe bis zum 1. Januar 2018 in einer Empfehlung Näheres zu den Modalitäten der Übernahme und der Durchführung der Leistungen sowie der Erstattung und zu der Beteiligung des für die Hilfe zur Pflege zuständigen Trägers.

FAZIT

	Leistungen zur Pflege	Leistungen der Eingliederungshilfe
Zielsetzung	Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten ...so weit wie möglich ... zu beseitigen oder zu mindern und eine Verschlimmerung ... zu verhindern	gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern
Adjektive	„selbstständig“	„selbstbestimmt“, „eigenverantwortlich“ „eigenständig“
Maßnahmen	Unterstützung incl. Anleitung	Assistenz incl. Befähigung
Raumbezug	Häuslichkeit, häusliches Umfeld	Eigenen Wohnraum, Sozialraum

FAZIT

1. Die fachlichen Konzepte der Pflege („aktivierende Pflege“) zum Erhalt ... der Selbstständigkeit liegen vor. Hierzu hat die Pflegewissenschaft in den letzten 20 Jahren gearbeitet.
2. Der Eingliederungshilfe bietet sich mit dem BTHG die Chance, ihre eigene Fachlichkeit im Hinblick auf Selbstbestimmung und eigenverantwortliche Lebensführung in **Wohnraum** und **Sozialraum** neu zu entwickeln.
3. Dies beinhaltet die **Aneignung** von „Assistenz“ auch für Menschen mit seelischer und geistiger Behinderung.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!